

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Abweichung von der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung

Punkt der 647. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1992

Der **Agrarausschuß** (A)

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 1a - neu -

Nach § 1 ist folgender neuer § 1a einzufügen:

"§ 1a

Abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 3 der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung wird für das Wirtschaftsjahr 1993 ein Antragsverfahren für die Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger bis zu einer anderweitigen Regelung vorläufig nicht durchgeführt."

Ausgeliefert am 06. OKT. 1992

(noch Ziff. 1)

Als Folge

ist § 2 wie folgt zu fassen:

"§ 2

(1) § 1 tritt mit Wirkung vom 12. Juni 1992 in Kraft; er tritt am 31. Dezember 1992 außer Kraft.

(2) § 1a tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Ab 1993 gelten bei der Mutterschaftprämie neue Prämienvoraussetzungen. So wurde das prämiensberechtigende Mutterschaft neu definiert, und es wurden einzelbetriebliche Höchstgrenzen festgelegt. Die Durchführungsverordnungen der Kommission werden z. Z. diskutiert. Es ist noch nicht endgültig absehbar, wie die Prämienanträge und die den Erzeugern zur Verfügung zu stellenden Merkblätter zu gestalten sind. Das Antragsverfahren sollte daher vorläufig nicht durchgeführt werden.